

# **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern Knesebeck“, Stadt Wittingen**

**hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 16.03.2022 die Aufstellung des o. g. Bauleitplans aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.**

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten ist gem. § 4b BauGB dem Büro Ackers Morese Städtebau aus Braunschweig übertragen worden.

Ziel der Planung ist es, dem bereits fortgeschrittenen Strukturwandel im Ortskern Knesebeck mit adäquaten Maßnahmen zur Sicherung des Ortsbildes zu begegnen. Bislang unterliegt das Planungsgebiet der Anwendung des § 34 BauGB. In diesem Zusammenhang besteht zu viel Spielraum für die Ortsentwicklung, da aufgrund der bereits eingetretenen Substanzverluste keine klaren Beurteilungskriterien mehr für die städtebauliche Entwicklung gegeben sind. Es wird daher ein Bebauungsplan erstellt, der insbesondere Gestaltungsvorgaben für die Bebauung beinhaltet, um die zuvor genannten Ziele zur Ortsbildwahrung rechtswirksam zu sichern.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass zu o. g. Bauleitplan die „**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**“ gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt wird.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird in der Zeit

**vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022**

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der o. a. gemeindlichen Planungen gegeben.

Nach § 4 a Abs. 4 BauGB können die Planunterlagen im Internet unter <https://www.wittingen.eu>Bauleitplanung>Planbeteiligung> online eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Erstellung des Entwurfs zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Wittingen, den 08.06.2026

Stadt Wittingen - Der Bürgermeister - Ritter